

SteuerNEWSLETTER

Ausgabe 5/2005

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2005 – DIE GEPLANTEN STEUERÄNDERUNGEN | 1 |
| 2 | STEUER-SPLITTER | 2 |
| 2.1 | Steuerliche Maßnahmen zur Hochwasserkatastrophe | 2 |
| 2.2 | Erhöhung des Pendlerpauschales und des Kilometergeldes | 2 |
| 2.3 | Option zur Steuerwirksamkeit von internationalen Schachtelbeteiligungen | 3 |
| 2.4 | Neue Lehrlingsprämie ist beim AMS zu beantragen | 3 |
| 2.5 | Neue Anmeldefristen bei der Sozialversicherung | 3 |
| 2.6 | Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten ab 1.10.2005 | 3 |

1 Abgabenänderungsgesetz 2005 – die geplanten Steueränderungen

Anfang Oktober hat Finanzminister Grasser den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2005 zur Begutachtung vorgelegt. Folgende wichtige Änderungen sind vorgesehen:

Einkommensteuer:

- **Lohnnachzahlungen** in einem Insolvenzverfahren werden derzeit in dem Monat besteuert, in dem sie zufließen. Künftig sollen sie zur Progressionsmilderung auf die einzelnen **Kalendermonate aufgeteilt** werden, für die sie geleistet werden.
- Die derzeitige Einkommensteuermäßigung für **Sanierungsgewinne** (bzw Gewinne aus einem Schuldnerlass) soll ab 2006 auch für **Privatkonkurse** gelten. Überdies soll es bei betrieblichen Insolvenzen für die Steuerermäßigung nicht mehr notwendig sein, dass der Betrieb fortgeführt wird. Weiters sind **Verbesserungen bei der Verlustverrechnung** geplant (100%ige Verrechnung von Sanierungsgewinnen bzw Gewinnen aus einem Schuldnerlass mit Verlustvorträgen).
Tipp: Demnach könnte es zB ratsam sein, in Fällen von Liquidationsausgleichen (bei denen es zu keiner Betriebsfortführung kommt) die Zahlung von Ausgleichsraten auf Zeitpunkte nach dem 31.12.2005 zu verschieben, um in den Genuss der günstigeren neuen Rechtslage zu kommen.

Körperschaftsteuer:

- Unbeschränkt steuerpflichtigen **ausländischen Kapitalgesellschaften**, wie zB der in Österreich schon sehr verbreiteten englischen „Limited“, soll künftig auch **Mindestkörperschaftsteuer** vorgeschrieben werden.

Umgründungen:

- Hier sind ua massive Verschlechterungen bei den so genannten „unbaren Entnahmen“ iZ mit Umgründungen (Betriebseinbringungen) in Kapitalgesellschaften (zB GmbHs) geplant. Unbare Entnahmen sind Verbindlichkeiten gegenüber dem einbringenden Unternehmer, die in die Einbringungsbilanz eingestellt und in der Folge steuerfrei aus der Kapitalgesellschaft entnommen werden können. Die maximale Höhe der unbaren Entnahme soll reduziert werden. Weiters soll die Auszahlung mit 25 % KEST besteuert werden. Wenn die Verbindlichkeit verzinst oder die Auszahlung der Verbindlichkeit durch einen Bankkredit finanziert wird, sollen die Zinsen nicht abzugsfähig sein. Die geplanten Änderungen sollen für Umgründungen gelten, die nach dem 31.1.2006 beim Firmenbuchgericht bzw Finanzamt angemeldet werden.

Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten. Über die endgültige Fassung des Abgabenänderungsgesetzes werden wir im nächsten SteuerNEWSLETTER berichten.

2 Steuer-Splitter

2.1 Steuerliche Maßnahmen zur Hochwasserkatastrophe

Das **Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005** wurde am 28.9.2005 mit folgenden steuerlichen Maßnahmen beschlossen:¹

- **Investitionsbegünstigungen für hochwasserbedingte Ersatzbeschaffungen in der Zeit vom 1.7.2005 bis 31.12.2006:**

| | Vorzeitige Abschreibung | Investitionsprämie für ESt-Pflichtige | Investitionsprämie für KöSt-Pflichtige |
|---|-------------------------|---------------------------------------|--|
| Gebäude (Beginn Bauausführung im begünstigten Zeitraum) | 12 % | 5 % | 3 % |
| Bewegliche Wirtschaftsgüter | 20 % | 10 % | 5 % |

- **Befreiungen** von Gebühren (zB für als Folge einer Katastrophe notwendige Kredit- oder Mietverträge oder für die Neuausstellung von Urkunden) und von der Schenkungssteuer (für Spenden an Katastrophenopfer)
- Allgemeine Erleichterungen bei Steuer(nach)zahlungen (insbesondere kein Säumniszuschlag bei naturkatastrophenbedingtem Zahlungsverzug)

HINWEIS: Bereits seit der Hochwasserkatastrophe 2002 gelten folgende weitere Maßnahmen:

- Freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind für den Empfänger jedenfalls steuerfrei
- **Betriebsausgabenabzug von Sachhilfen und Geldhilfen** bei Katastrophenfällen im Rahmen des betrieblichen Werbeaufwandes, es muss also ein (wenn auch geringer) **Werbeeffekt** gegeben sein; Spendenzuwendungen, die von Privatpersonen (also Personen, die keine betrieblichen Unternehmer sind) getätigt werden, können – weiterhin – nicht steuerwirksam abgesetzt werden.
- Abzugsfähigkeit von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung im Privatbereich

2.2 Erhöhung des Pendlerpauschales und des Kilometergeldes

Am 28.9.2005 wurde im Parlament im Hinblick auf die stark gestiegenen Treibstoffkosten eine **Erhöhung der Pendlerpauschalen** um 10 % sowie eine **Erhöhung des Kilometergeldes** beschlossen. Die neuen Werte betragen:

| einfache Wegstrecke | Kleines Pendlerpauschale ab 1.1.2006 - pa | Großes Pendlerpauschale ab 1.1.2006 -pa |
|---------------------|---|---|
| ab 2 km | 0 € | 270 € |
| ab 20 km | 495 € | 1.071 € |
| ab 40 km | 981 € | 1.863 € |
| ab 60 km | 1.467 € | 2.664 € |

| Kilometergeld *) | alt | neu |
|---|---------|---------|
| für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³ | 0,113 € | 0,119 € |
| für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³ | 0,201 € | 0,212 € |
| für Personen- und Kombinationskraftwagen | 0,356 € | 0,376 € |
| für mitbeförderte Personen | 0,043 € | 0,045 € |

- *) Die Erhöhung des Kilometergeldes ist am 28.10.2005 (Tag nach der Kundmachung im BGBl) in Kraft getreten.²

¹ BGBl I 2005/112.

² BGBl I 2005/115.

2.3 Option zur Steuerwirksamkeit von internationalen Schachtelbeteiligungen

Bei internationalen Schachtelbeteiligungen (Anteilsbesitz von mindestens 10 % seit mehr als einem Jahr) sind bei der Mutterkapitalgesellschaft anfallende Veräußerungsgewinne steuerfrei bzw. – als Kehrseite der Medaille – Veräußerungsverluste sowie Teilwertabschreibungen steuerlich nicht absetzbar. Eine Muttergesellschaft, die aus einer internationalen Schachtelbeteiligung **Verluste erwartet und diese steuerlich absetzen will**, kann durch eine ausdrückliche Option in der Steuererklärung 2006 (bzw. bei Eintragung der Muttergesellschaft nach dem 31.12.2000 bereits mit der Steuererklärung 2004) zur Steuerpflicht auf die **Steuerfreiheit verzichten**.

2.4 Neue Lehrlingsprämie ist beim AMS zu beantragen

Wie bereits im letzten *SteuerNEWSLETTER* angekündigt, wird die Einstellung von **zusätzlichen Lehrlingen** seit dem 1.9.2005 durch Zuschüsse gefördert. Der Zuschuss beträgt 400 € monatlich im ersten, 200 € monatlich im zweiten und 100 € monatlich im dritten Lehrjahr, wenn der Gesamtstand der Lehrlinge in den einzelnen Jahren höher ist als zum 31.12.2004. Die Förderung ist beim AMS zu beantragen. Voraussetzung ist ein Beratungsgespräch beim AMS über den dort gemeldeten Lehrling.

2.5 Neue Anmeldefristen bei der Sozialversicherung

Die im Sozialbetrugsgesetz 2004³ vorgesehene Verkürzung der Anmeldefrist bei der Sozialversicherung (bis spätestens 24 Uhr des Tages der Arbeitsaufnahme) ist bisher nicht wirksam geworden. Mit dem am 19.10.2005 im Parlament beschlossenen Sozialversicherungsänderungsgesetz 2005 wurden die Anmeldebestimmungen nochmals verschärft. Künftig muss der Dienstgeber einen **neuen Dienstnehmer spätestens bei Arbeitsantritt anmelden**, wobei zunächst folgende Mindestangaben erforderlich sind (Mindestangaben-Anmeldung): Dienstgeberkontonummer, Name, Versicherungsnummer, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme. Innerhalb von sieben Tagen ist wie bisher eine vollständige Anmeldung zu erstatten. Ab 1.1.2006 soll für die Neuregelung im Burgenland ein Feldversuch laufen, ab 1.1.2007 soll sie österreichweit gelten.

2.6 Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten ab 1.10.2005

Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt sind unecht von der Umsatzsteuer befreit. Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung zählte die Erstattung von ärztlichen Gutachten (auch wenn sie im Auftrag eines Dritten erstellt wurden) ebenfalls zur umsatzsteuerfreien Tätigkeit als Arzt. Aufgrund eines EuGH-Urteils⁴ im Jahr 2003 hat die Finanzverwaltung nach langen Diskussionen nunmehr festgelegt⁵, dass die Honorare aus der Erstellung der nachfolgend angeführten Gutachten **ab 1.10.2005 umsatzsteuerpflichtig** sind:

- ärztliche Gutachten für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen
- ärztliche Gutachten über ärztliche Kunstfehler
- ärztliche Gutachten, um Anhaltspunkte zu gewinnen, die für oder gegen einen Antrag auf Zahlung einer Invaliditätspension sprechen.

Für folgende Leistungen sind bereits seit 1.1.2001 20 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen:

- ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen
- psychologische Tauglichkeitstests zur Berufsfindung
- auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft

Fallen Vorsteuerbeträge in Zusammenhang mit diesen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen an, können diese selbstverständlich abgezogen werden. Nicht eindeutig zuordenbare Vorsteuerbeträge können nach dem Verhältnis der steuerfreien Umsätze zu den steuerpflichtigen Umsätzen aufgeteilt werden. Beträgt der Gesamtumsatz eines Jahres (aus ärztlicher Tätigkeit, Gutachtenstätigkeit und sonstigen umsatzsteuerlich relevanten Einkünften, wie zB Vermietungstätigkeit) nicht mehr als 22.000 € („Kleinunternehmer“), können die oben angeführten Leistungen dennoch steuerfrei belassen werden. In diesem Falle darf aber auch keine Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden.

³ BGBl I 2004/152.

⁴ Rs C-307/01 vom 20.11.2003.

⁵ Rz 942 UStR idF AÖFV 190/2005.